Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 4.Mai 1970 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14 Mai 1970

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Textliche Festsetzungen

1.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ausnahmen nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.

2.) In den WR I-Gebieten kann gemäß § 17 (5) BauNVO ein zusätzliches Staffelgeschoß zugelassen werden, wenn die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

In allen übrigen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse nur Ausnahmen gemäß § 17 (5) BauNVO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen sowie Kamine zulässig.

3.) Bei der Berechnung der Grund- und Geschoßflächenzahl können gemäß § 21 a (2) BauNVO Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, diesen zugeschlagen werden.

Baugestaltung

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

1.) Für alle Bauten sind nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig, außer im WR IV-Gebiet, wo eine Dachneigung von 27° ± 3° zulässig ist.

2.) Müllbehälter sind in Mülltonnenschränken unterzubringen.

3.) Einfriedigungen in den WR I-Gebieten dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind einheitlich zu gestalten.

In den übrigen Baugebieten sind im Vorgartenbereich nur Einfriedigungen mit Rasenkantensteinen zulässig.

Aufgehoben durch Bpl.Nr.421

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 460

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 242, 243, 244, 245
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr.134 – Coerde –

(Teilabschnitt I)
Görlitzer Straße – Königsberger Straße –
Hoher Heckenweg –

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

m übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (Erlaß d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15. 8. 1964 – ZC2 – 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katarwerke der Stadt Münster angewendet

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2), 17–21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet / Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet / Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 04 Grundflächenzahl
- (07) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11 für die Anlieger / Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1a
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1a
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

- Post
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- A Atriumbauweise
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 22. September 1970
(Grote Beckhaus) Vermessungsdirektor

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist
Münster, den 11. September 1969
(Dipl.-Ing. Edelbrock) Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 11. September 1969
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. Sept. 1969 aufgestellt worden
Münster, den September 1969
Oberbürgermeister Kämmerer Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 26. 01. bis 26. Nov. 1969 offengelegen
Münster, den 1. Dezember 1969
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 4. Mai 1970 als Satzung beschlossen worden.
Auf der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656)
Münster, den 14. Mai 1970
Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 17. Dez. 1970 (AZ 35.31-5201) genehmigt worden
Münster, den 17. Dez. 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Jahrgang vom 20. Februar 1971 bekanntgemacht worden
Münster, den 1. März 1971
Der Oberstadtdirektor

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes